



Factsheet

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Georgien

Zusammenfassung

Das Freihandelsabkommen (FHA) mit Georgien wurde am 27. Juni 2016 anlässlich des EFTA-Ministertreffens in Bern unterzeichnet. Für Georgien, Island und Norwegen ist das Abkommen im September 2017 in Kraft getreten, für die Schweiz wird das Abkommen am 1. Mai 2018 in Kraft treten. Das FHA beinhaltet Liberalisierungsverpflichtungen bezüglich des Handels mit Industrieprodukten (einschliesslich verarbeiteter Landwirtschaftsprodukte und Fisch) sowie Basisagrарprodukten, des Handels mit Dienstleistungen und des öffentlichen Beschaffungswesens sowie Bestimmungen zu Handelserleichterungen, zum Abbau technischer Handelshemmnisse inklusive sanitärischer und phyto-sanitärer Massnahmen, zu Investitionen, geistigem Eigentum, Wettbewerb, Handel und nachhaltiger Entwicklung. Gegenstand sind ausserdem rechtliche und institutionelle Fragen, einschliesslich Streitschlichtung.

Bedeutung des Abkommens

Das Abkommen mit Georgien erweitert das Netz von Freihandelsabkommen, das die EFTA-Staaten seit Anfang der 1990er-Jahre aufbauen. Für die Schweiz als exportabhängiges Land mit weltweit diversifizierten Absatzmärkten stellt der Abschluss von Freihandelsabkommen - neben der Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation (WTO) und den vertraglichen Beziehungen zur Europäischen Union - einen der drei Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der aussenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar.

Das zwischen den EFTA-Staaten und Georgien ausgehandelte FHA verbessert auf breiter Basis den Marktzugang bzw. die Rechtssicherheit für die Schweizer Exportindustrie. Das FHA mit Georgien geht in verschiedener Hinsicht über das im Rahmen der WTO-Abkommen gewährleistete Niveau bezüglich Marktzugang und Rechtssicherheit hinaus. Es verbessert damit die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft auf dem georgischen Markt. Darüber hinaus werden potenzielle bzw. effektive Diskriminierungen abgewendet, die sich insbesondere aus dem Assoziierungsabkommen Georgiens mit der EU ergeben könnten, welches 2016 in Kraft getreten war und auch Bestimmungen über eine vertiefte und umfassende Freihandelszone enthält.

Mit dem Abschluss des FHA EFTA-Georgien setzt die Schweiz ihre Politik zur Unterstützung von Wirtschaftsreformen und zur Integration dieses kaukasischen Staates in die Strukturen der Wirtschaftszusammenarbeit auf europäischer und auf internationaler Ebene fort.

Wichtigste Bestimmungen des Abkommens

Das FHA mit Georgien entspricht weitgehend den neueren mit Drittstaaten abgeschlossenen FHA der EFTA und hat einen sektoriell umfassenden Geltungsbereich.

Die **Präambel** hält die allgemeinen Ziele zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des FHA fest. Die Vertragsparteien unterstreichen und bekräftigen u.a. ihr **Bekenntnis zu den grundlegenden Rechten und Grundsätzen im Bereich der Demokratie und der Menschenrechte** und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, zu den Arbeitnehmerrechten, zum Völkerrecht – insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) – sowie zum Schutz der Umwelt und zur nachhaltigen Entwicklung. Sie anerkennen ausserdem die Wichtigkeit guter Unternehmensführung und die soziale Verantwortung der Unternehmen. Ausserdem bestätigen sie ihre Absicht, Transparenz zu fördern und gegen Korruption vorzugehen.

Der Geltungsbereich der Bestimmungen über den **Warenverkehr** umfasst die **Industrieprodukte**, Fisch und andere Meeresprodukte sowie landwirtschaftliche Basis- und Verarbeitungsprodukte. Für Industrieprodukte erfolgt ab Inkrafttreten des Abkommens, mit wenigen Ausnahmen, eine umfassende Beseitigung aller Zollansätze. Bei den wichtigsten **verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten** mit Preisausgleich gewährt die Schweiz Georgien einen Rabatt in Höhe des Industrieschutzelementes. Für Produkte ohne Preisausgleich gilt Freihandel. Im Gegenzug gewährt Georgien der Schweiz zollfreien Marktzugang für sämtliche verarbeitete Landwirtschaftsprodukte. Bei den **Basisagrарprodukten** gewährt die Schweiz Georgien einen präferenziellen Marktzugang innerhalb bestehender WTO-Kontingente für agrarpolitisch nicht bzw. wenig sensible Produkte, welche für Georgien von Interesse sind (z.B. Nüsse). Die Schweiz profitiert von einem zollfreien Marktzugang für alle wichtigen Erzeugnisse mit Exportpotenzial, insbesondere für Trockenfleisch, Milch und Rahm (frisch oder in Pulverform), Käse, Rindersperma, Wein, Futtermittelzubereitungen. Der Grenzschutz für die sensiblen Schweizer Produkte wird beibehalten. Die EFTA-Staaten erhalten somit einen vergleichbaren Marktzugang auf dem georgischen Markt wie die hauptsächlichen Konkurrenten aus der EU. Die Hauptexportinteressen der Schweiz konnten vollumfänglich berücksichtigt werden.

Es gelten die **Ursprungsregeln** der Paneuropa-Mittelmeer-Konvention (PEM-Konvention). Dadurch kommen dieselben Ursprungsregeln zur Anwendung wie in den weiteren Freihandelsabkommen im paneuropäischen Raum. Neben den einheitlichen Ursprungsnachweisen eröffnen sich dadurch für die Schweizer Wirtschaftsbeteiligten erweiterte Möglichkeiten der Ursprungskumulation.

Im Sinne der **Handelserleichterung** enthält das Abkommen Massnahmen zur vereinfachten Handelsabwicklung. Diese verpflichten die Parteien insbesondere zur Einhaltung der internationalen Standards bei der Ausgestaltung der Zollverfahren. Die vereinbarten Regeln fördern die Transparenz und streben Vereinfachungen des Handels an. Darunter fallen beispielsweise die Verpflichtung der Publikation relevanter Rechtsgrundlagen in englischer Sprache, die Bekanntgabe von Auskunftsstellen und das Erteilen verbindlicher Tarifauskünfte.

Die Kapitel zu den **technischen Vorschriften** (TBT) und **sanitären und phytosanitären Massnahmen** (SPS) basieren auf den entsprechenden Abkommen der WTO. Georgien gleicht in diesen Bereichen gegenwärtig seine Gesetzgebung derjenigen der EU an, wie im Assoziierungsabkommen mit der EU vorgesehen. Bezüglich **TBT** wurde vereinbart, dass die von beiden Abkommenspartnern mit der EU getroffenen Erleichterungen auch gegenseitig

aufeinander ausgedehnt werden. Bereits heute können zahlreiche Produkte aus der EU/EFTA ohne zusätzliche Konformitätsbewertungen nach Georgien exportiert werden. Sollten derartige Erleichterungen für weitere Produkte aus der EU vorgesehen werden, so sieht das FHA vor, dass Produkte aus den EFTA-Staaten gleich wie Produkte aus der EU behandelt werden.

Auch im Bereich der sanitären und phytosanitären Massnahmen (**SPS**) orientiert sich die Anwendung der Vorschriften an den getroffenen Vereinbarungen der Abkommenspartner mit der EU. Das FHA sieht beispielsweise vor, dass Georgien Schweizer Produkten die gleiche Behandlung wie Produkten aus der EU zugestehen wird, sofern Georgien mit der EU eine Erleichterung vereinbart, die auch zwischen den EFTA-Staaten und der EU getroffen wurde.

Die Bestimmungen über **handelspolitische Schutzmassnahmen** (Subventionen und Ausgleichsmassnahmen, Antidumping-Massnahmen, Schutzklauseln) gehen in verschiedenen Bereichen über die WTO-Regeln hinaus und sehen beispielsweise einen Ausschluss der Vertragsparteien von WTO-Schutzmassnahmen sowie substantielle Disziplinen für die Anwendung von Antidumping-Massnahmen vor.

Das **Dienstleistungskapitel** folgt den Definitionen und Bestimmungen des allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS). Gewisse horizontale Bestimmungen konnten im Vergleich zum GATS präzisiert und verbessert werden. Zusätzlich enthalten die dem Dienstleistungskapitel angefügten Anhänge spezifische Regeln, die über das bestehende GATS-Niveau hinausgehen. Im für die Schweiz prioritären Finanzbereich handelt es sich beispielsweise darum, die Ausnahme für aufsichtsrechtliche Massnahmen ausgewogener zu gestalten, die Fristen zur Bewilligung von Lizenzen klar und transparent zu definieren sowie die Transparenz betreffend die Kriterien und Verfahren bei der Behandlung von Bewilligungsgesuchen zu verbessern. Die **Marktzugangspflichten für Dienstleistungen** werden wie im GATS auf der Basis von Positivlisten festgehalten. Die von der Schweiz eingegangenen Marktzugangspflichten entsprechen weitgehend dem im Rahmen von früheren Freihandelsabkommen und dem in der WTO Doha-Runde offerierten Verpflichtungsniveau. Georgien bindet ein Marktzugangspflichteniveau, das weit über dem in der WTO gebundenen Verpflichtungsniveau liegt, insbesondere für das Installations- und Wartungspersonal und die Catering- und Ausbildungsdienstleistungen.

Die Bestimmungen im **Investitions-** bzw. **Niederlassungskapitel** finden Anwendung auf die Ansiedlung von Unternehmen (d.h. den Marktzugang für Direktinvestitionen) in den Nicht-Dienstleistungssektoren. Für Niederlassungen in den Dienstleistungssektoren gelten die Bestimmungen des Kapitels zum Handel mit Dienstleistungen, welches auch die Erbringungsart „gewerbliche Niederlassung“ abdeckt. Das Kapitel über die Niederlassung sieht vor, dass die Investoren der Vertragsparteien das Recht erhalten, in einer anderen Vertragspartei grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie inländische Investoren ein Unternehmen zu gründen oder zu übernehmen. Abweichungen vom Prinzip der Inländerbehandlung (Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Investoren) sind nur für Massnahmen und Wirtschaftssektoren möglich, die in den Vorbehaltslisten der Vertragsparteien in den Anhängen zum Abkommen aufgeführt sind. Die Vorbehalte der Schweiz betreffen wie üblich den Erwerb von Grundstücken sowie Wohnsitzerfordernisse gemäss Gesellschaftsrecht und bestimmte Massnahmen im Energiesektor. Georgien seinerseits hat Vorbehalte in Bezug auf die Fischerei, Investitionen in Landwirtschafts-genossenschaften, den Erwerb von Landwirtschaftsland und den Energiesektor angebracht. Das Kapitel enthält ferner eine Bestimmung zum Recht auf die Regulierungstätigkeit betreffend Massnahmen im öffentlichen Interesse,

insbesondere aus Gründen des Schutzes der Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt sowie aus aufsichtsrechtlichen Gründen. Eine andere Bestimmung sieht den freien Kapital- und Zahlungsverkehr vor.

Die Bestimmungen im Kapitel über die **Niederlassung** des Freihandelsabkommens ergänzen das 2015 in Kraft getretene bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und Georgien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen. Dieses bilaterale Investitionsschutzabkommen regelt die Phase nach der Niederlassung und deckt zusammen mit dem Freihandelsabkommen den gesamten Investitionszyklus vom Marktzugang über die Nutzung bis hin zur Liquidation ab.

Das Kapitel **Geistiges Eigentum** enthält umfassende Bestimmungen über den Schutz und die Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum. Das Schutzniveau entspricht grundsätzlich dem europäischen Standard. Die Prinzipien der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung gelten gemäss den einschlägigen Bestimmungen des WTO-Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS). Der vereinbarte **Patentschutz** entspricht dem Europäischen Patentübereinkommen. Die Parteien anerkennen den Import patentierter Güter explizit als Ausübung des Patents. Vorgesehen werden zudem ergänzende Schutzzertifikate, welche bei langwierigen Marktzulassungsverfahren bei Pharmazeutika und agrochemischen Produkten die dadurch entstehende Verkürzung der effektiv nutzbaren Patentschutzdauer teilweise kompensieren. Das Abkommen verpflichtet zu einem Testdatenschutz für Arzneimittel von sechs Jahren (+1 Jahr bei neuen therapeutischen Anwendungen) und von zehn Jahren bei Pflanzenschutzmitteln. Pflanzensorten sind gemäss dem internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV 91) geschützt. Darüber hinaus bestätigen die Parteien ihre Verpflichtungen unter einer Reihe zentraler Abkommen der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO). Im Bereich der **Marken** verpflichtet das Abkommen u.a. zum Schutz von 3D Marken und von berühmten Marken. Für **Designs** ist grundsätzlich eine Schutzdauer von 25 Jahren vorzusehen. Auch im Bereich geografischer Angaben wird gegenüber dem multilateralen Mindeststandard für Agrarprodukte ein erhöhter Schutz vorgesehen. Gegen Missbrauch zu schützen sind unter dem FHA auch Herkunftsangaben, Ländernamen und -wappen. **Effektive Zollhilfemassnahmen** erlauben die effiziente Bekämpfung von Fälschung und Piraterie bei Import und Export bei allen Immaterialgüterrechten. Im Zivilverfahren können vorsorgliche Massnahmen beantragt und Schadenersatz bei Verletzung geistiger Eigentumsrechte eingeklagt werden.

Im Rahmen der Verhandlungen hatte Georgien Interesse am Einschluss von Bestimmungen zu einem besseren **Schutz von geografische Angaben** und entsprechenden Listen mit spezifischen Bezeichnungen geäussert. Mangels Interesse anderer EFTA-Mitgliedstaaten hat die Schweiz mit Georgien schliesslich ein separates Abkommen über den Schutz der geografischen Angaben ausgehandelt.

Im Bereich des **öffentlichen Beschaffungswesens** gewährt Georgien den Schweizer Anbietern einen vergleichbaren Marktzugang wie den EU-Anbietern. Im Assoziierungsabkommen mit der EU hat sich Georgien dazu verpflichtet, die EU-Richtlinie zum öffentlichen Beschaffungswesen umzusetzen. Georgien ist kein Mitglied des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA), prüft derzeit jedoch eine Wiederaufnahme der Beitrittsverhandlungen. Die Bestimmungen im FHA basieren auf den Bestimmungen des revidierten GPA von 2012, ausserdem wurden weitgehende Marktzugangsverpflichtungen vereinbart. Zurzeit sind in Georgien Beschaffungsstellen wie etwa Energie- oder Wasserversorger in privater Hand und fallen deshalb nicht unter das FHA. Im Rahmen der Umsetzung der EU Sek-

torenrichtlinie werden diese Bereiche in Zukunft aber von der Gesetzgebung erfasst und werden somit auch für die Schweizer Anbieter zugänglich sein. Da die Zugeständnisse für den Marktzugang auf dem Reziprozitätsprinzip beruhen, behalten sich die EFTA Staaten bis zu diesem Zeitpunkt vor, ihre Sektoren im Bereich Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie Häfen nicht für georgische Anbieter zu öffnen. Die Schwellenwerte folgen alle dem GPA-Standard. Georgien deckt sämtliche Güter, Dienstleistungen sowie Baudienstleistungen ab und geht bei den Dienstleistungen weiter als die EFTA-Staaten, welche hier eingeschränktere Positivlisten vorsehen. Unter Verweis auf die nationale Gesetzgebung hat Georgien nur wenige Ausnahmen für Beschaffungsstellen verlangt, welche nicht durch das georgische Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen abgedeckt sind.

Die **Wettbewerbsbestimmungen** sehen vor, dass wettbewerbswidrige Verhaltensweisen, namentlich Abreden zwischen Unternehmen und der Missbrauch von marktbeherrschenden Stellungen, welche den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen, mit dem Abkommen unvereinbar sind. Auch Staats- und Monopolunternehmen werden von den Bestimmungen erfasst. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Hinblick auf die Einhaltung ihrer jeweiligen Gesetze und zur Bekämpfung von wettbewerbswidrigem Verhalten, das den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigt, zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls Konsultationen im Gemischten Ausschuss durchzuführen.

Das Kapitel **Handel und nachhaltige Entwicklung** deckt die umwelt- und arbeitsbezogenen Aspekte des Handels ab. Die EFTA-Staaten und Georgien anerkennen darin den Grundsatz, dass die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung sowie der Umweltschutz voneinander abhängige Elemente der nachhaltigen Entwicklung sind, die sich gegenseitig unterstützen. Sie bekräftigen ihr Engagement, die internationalen und die bilateralen Handelsbeziehungen im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung zu verfolgen. Die Vertragsparteien bekräftigen unter anderem ihre Verpflichtung, die von ihnen ratifizierten multilateralen Umweltabkommen sowie Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) einzuhalten und wirksam umzusetzen. Sie sind weiter bestrebt, in ihrer nationalen Gesetzgebung hohe Umwelt- und Arbeitsschutzniveaus vorzusehen, zu fördern und diese wirksam umzusetzen. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, dass das in den nationalen Gesetzgebungen festgelegte Schutzniveau hinsichtlich Umweltschutz und Arbeitsstandards nicht abgesenkt werden soll, um Investitionen anzuziehen oder einen Handelsvorteil zu erlangen.

Um die Umsetzung, die Verwaltung und Weiterentwicklung des Abkommens zu gewährleisten, wird ein **Gemischter Ausschuss** eingesetzt, in dem alle Vertragsparteien vertreten sind. Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu Streitfällen kommen sollte, bemühen sich die Parteien auf dem Konsultationsweg um eine gütliche Einigung. Gelingt dies nicht, kann ein **zwischenstaatliches Schiedsverfahren** in Anspruch genommen werden.

Bern, 11. April 2018

Rückfragen:

SECO, Ressort Freihandelsabkommen/EFTA, Tel. 058 464 08 25, E-Mail: efta@seco.admin.ch

[Rechtstext](#)